

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kappl

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat mit Beschluss vom 30. Juli 2009 – zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016 - gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kappl hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht:
 - a) für die Entsorgung des Restmülls bei der Ausfolgung der Müllwertmarken an die Haus- bzw. Grundeigentümer;
 - b) für die Entsorgung des Biomülls bei der Ausfolgung der Biomüllsäcke an die Haus- bzw. Grundeigentümer;
 - c) für die Entsorgung des Sperrmülls bei der Anlieferung zum Recyclinghof.

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:
 - a) **Private Haushalte** € nach Personen und Jahr:

1 Person	€ 23,50
2 Personen	€ 35,90
3 Personen	€ 47,05
4 Personen	€ 58,20
5 Personen und mehr	€ 69,30

b) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner (Zweitwohnsitze)**

Bemessungsgrundlage:

1 Person	€ 23,50
2 Personen	€ 35,90
3 Personen	€ 47,05
4 Personen	€ 58,20
5 Personen und mehr	€ 69,30

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.01. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Gebühr zu entrichten.

c) **Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen**

ba) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Betten, und zwar nach dem Stand am 01.01. des betreffenden Jahres laut Eintragung im Unterkunftsverzeichnis der Tourismusverbände Kappl bzw. See. Änderungen im laufenden Jahr werden nicht berücksichtigt. Die Gebühr beträgt:

je Gästebett in Privatzimmern und gewerblichen Betrieben	€ 6,20
je Liege in Privatzimmern und gewerblichen Betrieben	€ 1,90
je Gästebett in Ferienwohnungen	€ 7,50
je Liege in Ferienwohnungen	€ 2,40
und/oder nach der Anzahl der Sitzplätze in Restaurants, Pensionen, Hotels, Gast- häusern, Bars usw. je Sitzplatz	€ 1,90

bb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien...) dient die **Anzahl der Beschäftigten**.

Sie beträgt pro Beschäftigten	€ 6,95
-------------------------------	--------

Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist der Mittelwert der Erhebung vom 01.03. und 01.09. des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres.

Veränderungen nach diesen Stichtagen bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

(2) Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr und Bauschuttgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) **Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr beträgt

Abholgebühr je kg	€ 0,65
Bringgebühr je kg	€ 0,34

b) **Biomüllgebühr**

Die Biomüllgebühr beträgt

Abholgebühr je kg	€ 0,37
Bringgebühr je kg	€ 0,17

c) **Sperrmüllgebühr**

je kg	€ 0,34
-------	--------

d) **Gebühr für Baurestmassen**

Die Gebühr für Baurestmassen beträgt je kg	€ 0,15
---	--------

Kühlgeräte, Autowracks, Autoreifen u. a. werden zu den jeweils gültigen Entsorgungspreisen entsorgt. Die Sammlung dieser Abfälle wird von der Gemeinde ortsüblich kundgemacht.

In den angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) bereits enthalten.

Müllsäcke und Biomüllsäcke werden von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis an die Grundstücks- bzw. Hauseigentümer ausgegeben.

§ 4

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

Die Grundgebühr wird halbjährlich vorgeschrieben.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

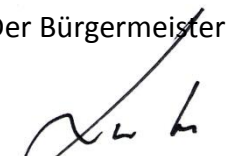
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Kappl ihre Gültigkeit.

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Kappl am 15.12.2016 beschlossenen Änderungen (§ 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. d) treten mit 03. Jänner 2017 in Kraft.

Kappl, am (05.08.2009), 04.01.2017

Der Bürgermeister



(Ladner Helmut)

Kundgemacht am	05.08.2009 19.12.2016
Abgenommen am	20.08.2009 03.01.2017